

## Engagierte Jugend



Mit fast 130.000 Mitgliedern in ganz Deutschland ist die Junge Union der größte politische Jugendverband Europas. Unzählige Orts- und Stadtverbände, gegliedert in 480 Kreisverbände und 18 Landesverbände. Hier wird Politik für und mit der jungen Generation gemacht. Hier wird diskutiert, gestritten, gelernt und umgesetzt. Hier ist Politik erlebbar.

Die 14 bis 35-jährigen Mitglieder machen sich für ihre Ziele stark. Sie engagieren sich ehrenamtlich, denn Politikverdrossenheit ist für die JU ein Fremdwort. Hier werden die Weichen für die Zukunft Deutschlands gestellt - in der Nachwuchsschmiede von CDU und CSU.



## Ihr persönlicher Ansprechpartner



Daniel Walther  
Bundesschatzmeister  
Junge Union Deutschlands  
Tel. 030/278787-0

[daniel.walther@junge-union.de](mailto:daniel.walther@junge-union.de)



Junge Union Deutschlands  
Inselstraße 1b  
10179 Berlin  
Tel 030 - 27 87 87 - 0  
Fax 030 - 27 87 87 - 20  
[www.junge-union.de](http://www.junge-union.de)



Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Freundinnen und Freunde,

die aktuelle politische und wirtschaftliche Lage in Deutschland verlangt nach Mobilisierung. Mitmachen und mitgestalten lautet die Devise. Denn unsere Generation der Schüler, Auszubildenden und Berufsanfänger kann und wird nicht tatenlos mit ansehen, wie unsere Zukunft und die Zukunft dieses Landes von Rot-Grün gefährdet wird.

Wir möchten unserer Verantwortung nachkommen und das politische Erbe antreten. Wir wollen fortsetzen, was unsere politischen Vorbilder in 50 Jahren Bundesrepublik geschaffen haben.

Deshalb wende ich mich an alle Freundinnen und Freunde der JUNGEN UNION: Unterstützen Sie unsere politische Arbeit und die Bemühungen um die Demokratie in Deutschland! Fördern Sie mit Ihrer Spende die Arbeit des größten politischen Jugendverbandes. Dafür danke ich Ihnen.

Philipp Mißfelder  
Bundesvorsitzender

"Dem Geld darf man nicht nachlaufen.  
Man muss ihm entgegengehen."

[Aristoteles Onassis]

**FAQ**  
frequently asked questions  
**SPENDEN**

### >Spenden zugunsten der Jungen Union

Die folgenden Erläuterungen sollen auf die ab 1. Juli 2002 geltenden gesetzlichen Regelungen hinweisen und die Möglichkeiten der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden für natürliche Personen, Unternehmen sowie Verbände darstellen (Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen betreffen die Veröffentlichungspflicht von Spenden sowie die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden natürlicher Personen).

#### >Publikationspflicht

Spenden an die CDU oder zugunsten der Jungen Union Deutschlands oder an einen ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10.000,00 € übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift sowie der Gesamthöhe im Rechenschaftsbericht der Partei zu veröffentlichen. Mehrere Einzelspenden und Mandatsträgerabgaben eines Zuwenders werden dabei zusammengerechnet.

#### >Steuerliche Abzugsmöglichkeiten von Spenden

Bei Zuwendungen an politische Parteien ist die steuerliche Abzugsfähigkeit auf natürliche Personen beschränkt. Im Folgenden werden die gesetzlichen Bestimmungen für die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit von Spenden im Einzelnen dargestellt.

#### >Spenden natürlicher Personen

Spenden von natürlichen Personen können bis zu einem Gesamtumfang von 3.300,00 € pro Person im Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten werden bis zu 6.600,00 € steuerlich berücksichtigt.

Davon sind bis zu 1.650,00 € bzw. 3.300,00 € bei zusammen veranlagten Ehegatten nach § 34g Einkommensteuergesetz (EStG) absetzbar. Nach dieser Vorschrift wird die Hälfte dieses Betrages von der Steuerschuld abgezogen.

Weitere 1.650,00 € bzw. 3.300,00 € bei zusammen veranlagten Ehegatten können nach § 10b EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dadurch reduziert sich der Betrag der Einkommensteuer in Höhe des individuellen Steuersatzes.

Beispiel 1: Das Ehepaar Muster spendet zugunsten der Jungen Union insgesamt 5.000,00 €. Sie werden beim Finanzamt zusammen veranlagt. Deshalb können sie den gesamten Spendenbetrag wie folgt geltend machen: 3.300,00 € werden nach § 34g EStG berücksichtigt, wodurch sich die Steuerschuld um 50 % des Betrages, also um 1.650,00 € verringert. Die restlichen 1.700,00 € können nach § 10b EStG steuermindernd als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dadurch reduziert sich die Steuerschuld allerdings nicht um 50 % des Betrages, sondern in Höhe des individuellen Steuersatzes.

#### >Spenden von Unternehmen

Spenden von Unternehmen sind nach dem Parteiengesetz grundsätzlich weiterhin in der Höhe uneingeschränkt möglich. Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person (z. B. AG, GmbH, KGaA) können ihre Spenden als Unternehmensspende nicht steuerlich geltend machen. Gleiches gilt für Unternehmen, die als Personengesellschaften geführt werden (z. B. OHG, KG, GmbH & Co.KG). Allerdings können diese Spenden anteilig über die einzelnen Gesellschafter, sowie sie natürliche Personen sind, bei deren Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Das Bundesfinanzministerium hat mitgeteilt, dass Spenden einer Personengesellschaft anteilig zuzurechnen sind.

Beispiel 2: Die Firma Gebrüder Muster OHG spendet zugunsten der Jungen Union 12.000,00 €. Das Unternehmen informiert darüber, dass die Spende den Gesellschaftern Herrn X. Muster und Herrn Z. Muster entsprechend ihrer Gesellschafteranteile je zur Hälfte zugerechnet wird und bittet um Ausstellung von zwei Spendenbescheinigungen über je 6.000,00 € auf den Namen der Gesellschafter. Herr X. Muster ist nicht verheiratet, so dass sich seine Steuerschuld für 1.650,00 € nach § 34g EStG um 825,00 € vermindert. Weitere 1.650,00 € können von ihm nach § 10b EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Herr Z. Muster ist verheiratet, so dass sich seine Steuerschuld nach § 34g EStG um 1.650,00 € vermindert. Die restlichen 2.700,00 € kann er nach § 10b EStG als Sonderausgaben geltend machen. Da es sich um zwei Einzelspenden von je 6.000,00 € handelt, werden sie im Rechenschaftsbericht nicht veröffentlicht.

Beispiel 3: Die Muster AG spendet zugunsten der Jungen Union 30.000,00 €. Die Spende der Muster AG ist nicht steuerlich abzugsfähig. Die Spende wird im Rechenschaftsbericht unter Angabe von Namen und Anschrift des Unternehmens veröffentlicht.

Beispiel 4: Der Geschäftsführer der X-GmbH, Herr Muster, hat bisher der Jungen Union jährlich eine Spende der X-GmbH zugewendet. Nach dem geltenden Recht sind jedoch Spenden einer GmbH als juristische Person nicht steuerlich absetzbar. Daher berät er sich mit dem Eigentümer der X-GmbH, Herrn X. Da Herr X selbst als natürliche Person Spenden an Parteien absetzen kann, spendet nunmehr Herr X aus eigenem Vermögen 2.500,00 € zugunsten der Jungen Union. Den Betrag kann er, da er nicht verheiratet ist, bis 1.650,00 € über § 34g EStG geltend machen, also 825,00 € von seiner Steuerschuld abziehen und die restlichen 850,00 € nach § 10b EStG als Sonderausgaben steuermindernd bei seiner Einkommensteuererklärung angeben.

#### >Spenden von Verbänden

Berufsverbände können nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 Körperschaftssteuergesetz (KStG) Parteien bis zu 10 % ihrer Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zukommen lassen, ohne dass sie ihre generelle Steuerbefreiung verlieren. Außerdem müssen sie auf den jeweiligen Spendenbetrag, den sie einer Partei haben zukommen lassen, gemäß § 5 Absatz 1 Nr.5 KStG 50 % des Betrages als Körperschaftssteuer an das zuständige Finanzamt abführen. Spendet ein Verband mehr als 10.000,00 € im Jahr an eine Partei, muss der Gesamtbetrag mit Namen und Anschrift im Rechenschaftsbericht der Partei veröffentlicht werden. Entscheidend für die Frage der Publizitätspflicht ist allein der Betrag, den der Verband an die Partei spendet. Die Körperschaftssteuer ist dabei nicht zu berücksichtigen.

Beispiel 5: Der Muster-Verband spendet zugunsten der Jungen Union 20.000,00 €. Nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 KStG muss der Muster-Verband auf die Spendesumme von 20.000,00 € 50 % Körperschaftssteuer entrichten, also 10.000,00 € an das für ihn zuständige Finanzamt abführen. Da der Betrag, den der Verband gespendet hat, 10.000,00 € übersteigt, muss diese Spende im Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden.

Spenden an den Bundesverband der Jungen Union (JU) werden direkt über den Finanzreferenten der JU-Bundesgeschäftsstelle (Adresse siehe Rückseite) abgewickelt. Spenden auf Orts- und Kreisebene werden grundsätzlich von der örtlichen CDU-Kreisgeschäftsstelle bearbeitet.

## >So können Sie der Jungen Union Deutschlands Ihre Spende zukommen lassen

#### >Überweisung an

Junge Union Deutschlands  
Konto/Nr. 0351833  
Deutsche Bank Bonn  
BLZ 380 700 59

Bitte tragen Sie als Verwendungszweck „Spende“ und Ihre Anschrift ein.

#### >Spende per Scheck

Schicken Sie den Scheck mit Absenderangaben an:

Junge Union Deutschlands  
Herrn Daniel Walther  
Bundesschatzmeister  
Inselstraße 1b  
10179 Berlin

#### >Einzugsermächtigung / Online

Auf unserer Internetseite [www.junge-union.de](http://www.junge-union.de) liegt in der Rubrik "Spenden" ein Formular für eine Einzugsermächtigung zum Download bereit. Zudem können Sie das sichere Online-Spenden-Tool verwenden.